

Antrag Nr. 05

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 172. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 23. Juni 2022

MACHT GEMEINSAMES GESUNDWERDEN FÜR FAMILIEN MIT KINDERN MIT (STATIONÄREM) REHABILITATIONSBEDARF MÖGLICH!

Kinder und Jugendliche mit schweren Erkrankungen (etwa pulmonologischen Erkrankungen, onkologischen Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, orthopädischen Erkrankungen und Verletzungen sowie anderen Krankheitsbildern) benötigen nach einer Intensivbehandlung eine ebenfalls sehr wichtige Nachbetreuung bzw. Rehabilitation. Die Corona-Pandemie hat die Bedeutung der Kinder- und Jugendlichenrehabilitation noch verstärkt, da seitdem die psychosozialen Indikationen kontinuierlich zunehmen.

Leider können die in den letzten Jahren neu geschaffenen Einrichtungen für stationäre Rehabilitation für Kinder und Jugendliche in Österreich insbesondere durch jüngere Kinder – und deren Eltern – nicht entsprechend dem Bedarf in Anspruch genommen werden.

Die Begründung dafür liegt im Wesentlichen in den nach wie vor bestehenden Schwierigkeiten für viele betroffene Eltern (auch für Eltern von Adoptivkindern/nicht leiblichen Kindern) mangels Rechtsanspruchs für die Dauer stationärer REHA-Maßnahmen – im Durchschnitt drei bis vier Wochen – vom Arbeitsplatz unter Fortzahlung des Entgelts fernbleiben zu können. Betroffenen Kindern, die der elterlichen Betreuung bedürften, wird dann in weiterer Folge die notwendige stationäre REHA zu deren Schaden vorenthalten.

Ein klar definierter gesetzlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts durch den:die Arbeitgeber:in für die jeweilige Dauer der (stationären) Rehabilitation des Kindes soll dazu beitragen, dass auch Eltern(teile) im erforderlichen Ausmaß an der stationären REHA ihres Kindes teilnehmen können. Für die Eltern ist es wichtig, während dieser Zeit eine ausreichende finanzielle und sozialversicherungsrechtliche Absicherung durch die Fortzahlung des Entgelts durch den:die Arbeitgeber:in zu haben.

Ein Recht auf Teilung der drei bis vier Wochen für Eltern als Begleitpersonen kann geregelt werden. Für die Indikationen mit Anspruch auf „familienorientierte REHA“ muss jedoch für jeden Elternteil ein eigenständiger Anspruch auf Freistellung für drei bis vier Wochen (in begründeten Fällen darüberhinausgehend) mit Entgeltfortzahlung vorgesehen werden.

Die 172. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung auf, die gesetzlichen Regelungen für einen Freistellungsanspruch unter Entgeltfortzahlung für Eltern von Kindern mit (stationärem) Rehabilitationsbedarf zu schaffen, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- **Schaffung eines Rechtsanspruchs für Arbeitnehmer:innen auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts für die Dauer der Begleitung des Kindes im Rahmen eines bewilligten**



Sozialdemokratische
Gewerkschafterinnen
in der Bundesarbeitskammer

(stationären) Rehabilitationsbedarfs (Regelung zum Beispiel im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG).

- Als Kind im Sinne der Bestimmung soll gelten: das leibliche Kind, Wahl- oder Pflegekind oder leibliche Kind des:der Ehegatten:Ehegattin, eingetragenen Partner:in oder Lebensgefährten:Lebensgefährtin.
- Eine Teilung der Rehabilitationsfreistellung zwischen den Elternteilen kann vorgesehen werden, bei Bewilligung einer „familienorientierten Reha“ besteht für jeden Elternteil ein eigenständiger Anspruch für die Dauer der Rehabilitation.
- Entsprechend den Regelungen zur Familienhospizkarenz soll ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz vorgesehen sein.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich